

Anlage 1 – Änderungen (Synopsis)

Die nachfolgende Synopsis stellt die wesentlichen inhaltlichen Änderungen dar. Redaktionelle Anpassungen z. B. die Ergänzung des offiziellen Namenszusatzes „Vier-Tore-Stadt“ Neubrandenburg oder Anpassungen an die geschlechtergerechte Sprache bleiben unerwähnt.

Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg – alt –	Sportförderrichtlinie der Stadt Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
<p>1.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Vereine, die ihre Verwendungsnachweise gegenüber der Stadt Neubrandenburg nicht fristgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Neubrandenburger Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten</p>	<p>1.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p><i>Vereine, die ihre Verwendungsnachweise gegenüber der Stadt Neubrandenburg nicht fristgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Neubrandenburger Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten</i></p>	<p>Aussagen hierzu sind in der am 01.04.2020 in Kraft getretenen „Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ (ZuwRL) enthalten. Diese ist der Sportförderrichtlinie übergeordnet und trifft allg. Aussagen.</p> <p>Ist entbehrlich, da nur eingetragene Sportvereine gefördert werden</p>
<p>1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung</p> <p>(Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.)</p> <p>Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p>	<p>1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung</p> <p><i>(Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.)</i></p> <p><i>Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</i></p>	<p>Zusatz ist entbehrlich, da verbindliche Frist im vorherigem Satz genannt wird</p> <p>Wird in der „ZuwRL“ geregelt</p>
<p>Abgabetermine der Anlagen:</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Stadt Neubrandenburg einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung vor.</p>	<p>Abgabetermine der Anlagen:</p> <p><i>Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Stadt Neubrandenburg einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung vor.</i></p>	<p>Frist wird in der „ZuwRL“ geregelt.</p>
<p>1.3 Nachweisführung</p>	<p>1.3 Nachweisführung</p>	

<p>Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erhältlich und zu verwenden. Die Anträge sind an die Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg zu richten.</p> <p>Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist vom Empfangenden ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der der Zuwendungsgeberin zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originale vorzulegen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Zuwendungsgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck entfällt bzw. der Einsatz der Mittel für die vorgegebenen Verwendungszwecke nicht gewährleistet werden kann. Nicht verbrauchte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurück zu führen.</p>	<p>Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die „Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Anträge sind an die Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg zu richten. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erhältlich und zu verwenden.</p> <p>Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist vom Empfangenden ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der der Zuwendungsgeberin zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originale vorzulegen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Zuwendungsgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck entfällt bzw. der Einsatz der Mittel für die vorgegebenen Verwendungszwecke nicht gewährleistet werden kann. Nicht verbrauchte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurück zu führen.</p>	<p>Dieser Punkt ist durch Inkrafttreten der „ZuWR“ entbehrlich. Der 1. Absatz wird zum Punkt 1.2 verschoben</p> <p>Verbindliche Antragsvordrucke sieht die „ZuWR“ nicht vor.</p> <p>Aussagen hierzu trifft die „ZuWR“.</p> <p>Aussagen hierzu trifft die „ZuWR“.</p>
<p>2.1 Subjektförderung</p> <p>Die Pauschalförderung erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung beim Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Kriterien für die Förderung sind der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die</p>	<p>2.1 Subjektförderung</p> <p>Die Pauschalförderung wird für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, die Anzahl der Mitglieder von 19 bis 26 Jahren sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleitenden gewährt.</p>	<p>Nennung der Grundlage der Erhebung ist entbehrlich, da bereits unter Punkt 2 genannt.</p>

<p>Anzahl der Mitglieder von 19 – 26 Jahre sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter.</p> <p>Die leistungsbezogene Förderung erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten D- und D/C- Kaderathleten.</p> <p>Für die Bezuschussung werden folgende Obergrenzen in Abhängigkeit zur Förderung (Förderhöhe der jeweiligen Kriterien) des Landkreises pro Jahr festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Mitglied bis 18 Jahre 14,00 € - pro Mitglied von 19 – 26 Jahren 7,00 € - pro tätigen lizenzierten Übungsleiter im Verein 200,00 € - leistungsbezogene Förderung 40,00 € (pro D- und D/C – Kader) 	<p>Die leistungsbezogene Förderung erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten <i>Landeskader I und II</i>.</p> <p><i>Für die Subjektförderung erfolgt folgende Bezuschussung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Mitglied bis 18 Jahre 4,00 € - pro Mitglied von 19 – 26 Jahren 7,00 € - pro tätigen lizenzierten Übungsleitenden im Verein 35,00 € - leistungsbezogene Förderung 40,00 € (pro <i>Landeskader I- und Landeskader II</i>) 	<p>Änderung des Kadersystems</p> <p>Durch die Anpassung wird die Förderung nicht mehr in Abhängigkeit der Förderung des Landkreises, sondern als Pauschale gewährt. Veränderungen der RL des Landkreises wirken sich somit nicht auf die Zuwendungen der Stadt aus.</p>
<p>2.2 Projektförderung</p> <p>Den Anträgen ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für laufende Ausgaben laut Finanzplan einzusetzen .</p>	<p>2.2 Projektförderung</p> <p>Den Anträgen ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für laufende Ausgaben laut Finanzplan einzusetzen.</p>	<p>Wird in Punkt 9.2 der „ZuwRL“ geregelt</p>
<p>3 Sprachform</p> <p>Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>	<p>3 Sprachform</p> <p>Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>	<p>Die Richtlinie wurde gendergerecht aktualisiert</p>
<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2013 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2007 außer Kraft.</p>	<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.11.2020 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2013 außer Kraft.</p>	<p>Die Daten wurden aktualisiert.</p>

Anlage 2 – Lesefassung Sportförderrichtlinie der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Präambel

Nach Artikel 28 II GG wird die Sportförderung durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, anerkannt.

Art und Umfang dieser Förderung sind hierbei von den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen sowie unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltslage abhängig. Dabei konzentriert sich die Förderung vordergründig auf:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- die Entwicklung und Förderung des Breiten-, Behinderten- und Leistungssports der gemeinnützigen Sportvereine der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
- die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen.

Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1 Allgemeines

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Sportvereine können im Rahmen dieser Richtlinie Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:

- Eingetragener und gemeinnütziger Sportverein der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in Neubrandenburg ab einer Gesamtmitgliederzahl von 30.
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.
- gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes.

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen.

1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung

- Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die „Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.
- Fördermittel können nur schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck mit den erforderlichen Anlagen (1, 2) beantragt werden.
- Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis zum **31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung Generationen, Bildung und Sport einzureichen.

Abgabetermine der Anlagen:

- Anlage 1 mit dem Förderantrag (**31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr)
- Anlage 2 bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das laufende Jahr

- Die Anträge und deren Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Antragstellung nachzuweisen (Auszug Vereinsregister).
- Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung des städtischen Haushalts. Die leistungsbezogene Förderung erfolgt nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

2 Zuwendungsarten

Subjektförderung

- Pauschalförderung auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr.
- Leistungsbezogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres.

Projektförderung

- Bezuschussung von Sportveranstaltungen

2.1 Subjektförderung

Die Förderung (Pauschalförderung, leistungsbezogene Förderung) erfolgt als Subjektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung gewährt und setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Die Subjektförderung kann für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes einschließlich für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitenden, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Sportveranstaltungen und für die Anschaffung von Sportgeräten eingesetzt werden.

Die **Pauschalförderung** wird für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, die Anzahl der Mitglieder von 19 bis 26 Jahren sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleitenden gewährt.

Die **leistungsbezogene Förderung** erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten Landeskader I und II.

Für die Subjektförderung erfolgt folgende Bezuschussung:

- pro Mitglied bis 18 Jahre	4,00 €
- pro Mitglied von 19 bis 26 Jahren	7,00 €
- pro tätigen lizenzierten Übungsleitenden im Verein	35,00 €
- leistungsbezogene Förderung (Landeskader I und II)	40,00 €

2.2 Projektförderung

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionalem Bezug für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg können Projektfördermittel bis zu 1.000,00 € gewährt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht für Startgelder, Prämien, Genussmittel jeglicher Art, Einkauf von technischen Artikeln und für Werbezwecke eingesetzt werden.

3 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.11.2020 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2013 außer Kraft.

Anlage 1
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2021
(Sportförderrichtlinie der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg)

Abgabetermin: spätestens 31.12.2020

Statistische Vereinsangaben:

(Grundlage sind die statistischen Erhebungen des LSB M/V e.V. [Stichtag 31.12.2020 /Landessportbundes] gültig für das Jahr 2021)

	Gesamt	Männlich	Weiblich
Anzahl der Mitglieder			
Anzahl der Mitglieder unter 18			
Anzahl der Mitglieder 19 – 26 Jahre			
Anzahl der tätigen Übungsleitenden mit gültiger Lizenz *			

*Gefördert werden gültige Lizenzen, wenn sie fristgerecht verlängert wurden und zum 01.01.2020 durch den LSB für das Jahr 2021 registriert wurden (in Anlehnung an den KSB Mecklenburgische Seenplatte)

Gemeinnützigkeitserklärung:

Ich erkläre, dass der antragstellende Sportverein nach § 52 Abs. 2 Abgabeordnung als gemeinnützig anerkannt ist. Unser letzter Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid hat das Datum: _____

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Neubrandenburg, _____

- Stempel -

Anlage 2
zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2021
(Sportförderrichtlinien der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg)

Abgabetermin: spätestens 31.12.2020

Überregionale Sportveranstaltungen in Neubrandenburg:

- Veranstaltungsdatum _____
- Veranstaltungsort _____
- Bezeichnung des Wettkampfes _____
- Anzahl der Teilnehmenden _____

Detallierter Finanzplan zur Veranstaltung ist beizufügen!

Gemeinnützigkeitserklärung:

Ich erkläre, dass der antragstellende Sportverein nach § 52 Abs. 2 Abgabeordnung als gemeinnützig anerkannt ist.

Unser letzter Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid hat das Datum: _____

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Neubrandenburg, _____

(Unterschrift)

- Stempel -